

Gemeinde Lehre



Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Gemeinde Lehre folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lehre beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Lehre. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. In den Ortschaften Beienrode, Essehof, Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen werden Ortsfeuerwehren unterhalten.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lehre wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. oder 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. oder 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Lehre erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Lehre erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Lehre und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Lehre für den Bereich

- Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
 - k) Überwachung und Durchsetzung der Gesetze zum Datenschutz (Weitergabe von Daten/Informationen in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form),
 - l) Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG/Mobbing)
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gefahrgut-Zugführerin oder dem Gefahrgut-Zugführer, der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer IUK und der Leiterin oder dem Leiter der Kleiderkammer als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 4, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Lehre zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h), i), k) und l) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Lehre und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Lehre oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung

der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Lehre auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Lehre nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 oder Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Lehre kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (2) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Lehre über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Lehre darauf nicht generell verzichtet hat.
- (3) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.

- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die vorgeschriebene Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung Tragen.

§ 11

Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Bei Bedarf können auch mehrere Ortsfeuerwehren eine Jugendfeuerwehr gründen.
- (2) Näheres ist in der Anlage 1 - Jugendfeuerwehren geregelt.

§ 12

Kinderfeuerwehren

- (1) Kinderfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Bei Bedarf können auch mehrere Ortsfeuerwehren eine Kinderfeuerwehr gründen.
- (2) Näheres ist in der Anlage 2 - Kinderfeuerwehren geregelt

§ 13

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lehre haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Musikabteilung nach deren Anhörung die Leiterin oder den Leiter der Musikabteilung.

§ 14

Ehrenbrandmeister

Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeister, stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister, die insgesamt zwölf Jahre eines oder mehrere dieser Ämter wahrgenommen haben, können auf Vorschlag des Gemeinde- oder Ortskommandos vom Rat der Gemeinde Lehre zu Ehrenbrandmeistern ernannt werden, wenn sie aus dem Amt ausscheiden oder bereits ausgeschieden sind. Die Vorgeschlagenen sollen mindestens 60 Jahre alt sein.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lehre, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Lehre und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Lehre den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Lehre zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vollzieht die Gemeindebürgermeisterin oder der Gemeindebürgermeister.

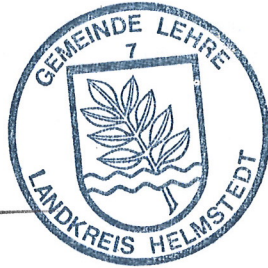
§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt,
 - g) gegen die Gesetze zum Datenschutz verstößt,
 - h) gegen die Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstößt.
- (5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Lehre geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Lehre erlassen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Lehre schriftlich anzuzeigen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 20
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Lehre vom 22.12.2015 außer Kraft.

Lehre, 15.03.2018




Andreas Busch
Bürgermeister

Anlage 1 - Jugendfeuerwehren (zu § 11)**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre****§ 1
Organisation**

- (1) Jugendfeuerwehren sind Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Die Zuordnung ist abhängig von der Anmeldung bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr des entsprechenden Ortsbrandmeisters oder der entsprechenden Ortsbrandmeisterin welche/r die Anmeldung unterschrieben hat.
- (2) Jugendfeuerwehren bestehen in den Ortschaften Beienrode, Essehof, Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode (Jugendfeuerwehr Brunsrode), Lehre und Wendhausen.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehren sind:
 - a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 - c) Theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 - e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 05.01.2011 (Niedersächsisches Ministerblatt Nr. 02 vom 19.01.2011 Seite 19) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Jugendschutzgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. bzw. der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V..
- (4) Die Jugendfeuerwehr hat ihren Dienst getrennt vom Dienst der Kinderfeuerwehr durchzuführen.

**§ 3
Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ -wart**

- (1) Die Gemeindejugendfeuerwehr Lehre wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder der Jugendfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die

Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.
- (4) Die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben und soll über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.
- (5) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Gemeindejugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugend- und Kinderfeuerwehren,
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren,
 - e) Vertretung der Gemeindejugendfeuerwehr Lehre, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.
- (6) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart soll nicht das Amt der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes ausüben.

§ 4

Jugendfeuerwehrwartin/ -wart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre sein.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.
- (4) Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart soll mit Erfolg an einem Trupführerlehrgang teilgenommen haben, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen haben.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - b) die Aufstellung des Dienstplanes,
 - c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
 - d) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - e) die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - f) die Zusammenarbeit mit der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
 - g) die Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Jugend-/ Ortsfeuerwehr zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
 - a) durch Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der Vollendung des entsprechenden Lebensjahres nach § 13 NBrandSchG,
 - c) mit der Übernahme in die Einsatzabteilung,
 - d) durch Austritt des Mitgliedes,
 - e) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Lehre,
 - f) durch Ausschluss
- (4) Die Mitglieder sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 6 Sprecherin/Sprecher (Jugendsprecherin/ -sprecher)

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken sowie in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen sowie die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 8 Ausschuss der Gemeindejugendfeuerwehr Lehre (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - a) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwartinnen und den Jugendfeuerwehrwarten, den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern (FBL) und der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 9

Fachbereichsleiterinnen/ -leiter

- (1) Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss entsprechende Fachbereiche einrichten.
- (2) Die Fachbereiche der Gemeindejugendfeuerwehr Lehre werden von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter geleitet.
- (3) Die Fachbereichsleiterinnen oder die Fachbereichsleiter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder der Jugendfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart gewählt und von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehren und die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,

- c) Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart auf Anforderung zuzuleiten.

§ 11 Stärke

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke haben.

Anlage 2 - Kinderfeuerwehren (zu § 12)**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre****§ 1
Organisation**

- (1) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. Ortsfeuerwehren. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Die Zuordnung ist abhängig von der Anmeldung bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr des entsprechenden Ortsbrandmeisters oder des entsprechenden Ortsbrandmeisters welche/r die Anmeldung unterschrieben hat.
- (2) Sie bestehen in den Ortschaften Groß Brunsrode und Klein Brunsrode (Kinderfeuerwehr Brunsrode) sowie in Essenrode

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a) Spiel und Sport,
 - b) Basteln,
 - c) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehrhäusern, Feuerwehrmuseen),
 - d) Brandschutzerziehung,
 - e) Verkehrserziehung,
 - f) Umweltschutz.
- (3) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) Die Kinderfeuerwehren gestalten ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 05.01.2011 (Niedersächsisches Ministerblatt Nr. 02 vom 19.01.2011 Seite 18) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Jugendschutzgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. bzw. der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V..
- (5) Die Kinderfeuerwehr hat ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchzuführen.

**§ 3
Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist die Schnittstelle zwischen den Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarten und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr soll aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre sein.
- (2) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr wird auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen und der Kinderfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats und des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr soll über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen sowie am Neigungslehrgang "Grundlagen in der Kinderfeuerwehr" der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. teilgenommen haben.
- (4) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist insbesondere zuständig für die
 - a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren,
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - c) Einberufung und Leitung von Dienstbesprechungen für Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte und stellvertretende Kinderfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Kinderfeuerwehrwarte,
 - d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen der Kinderfeuerwehren
- (5) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr ist Fachbereichsleiter gemäß § 10 der Anlage 1 - Jugendfeuerwehr.
- (6) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr kann als Mitglied des Gemeindegremiums berufen werden.
- (7) Die Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr oder der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr sollte nicht das Amt der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes ausüben.

§ 4

Kinderfeuerwehrwartin/ -wart

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart geleitet. Dieses Amt soll nicht übernommen werden von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart und die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart sollen Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein. Sie werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kinderfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen, am Neigungslehrgang "Grundlagen in der Kinderfeuerwehr" der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. teilgenommen haben und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern qualifiziert sein.
- (4) Die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart soll persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern qualifiziert sein.
- (5) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - d) Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - e) Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
 - f) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Kinder-/ Ortsfeuerwehr zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der Vollendung des entsprechenden Lebensjahres nach § 13 NBrandSchG,
 - c) mit der Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
 - d) durch Austritt des Mitgliedes,
 - e) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Lehre,
 - f) durch Ausschluss
- (4) Die Mitglieder sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 6 Sprecherin/Sprecher (Kindersprecherin/ -sprecher)

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung und Funktionsabzeichen

- (1) Eine Verordnung über die Kleidung und Funktionsabzeichen besteht nicht.
- (2) Die Dienstkleidung und/oder Funktionsabzeichen der Jugendfeuerwehr dürfen nicht getragen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken sowie in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen sowie die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.